Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1988

Geschäftszahl

88/05/0119

Rechtssatz

Der Einwand eines Nachbarn betreffend eine Gefährdung seines Baumes durch einen geplanten Garagenbau ist im Baubewilligungsverfahren nicht zu erörtern, da diesbezüglich dem Nachbarn ein subjektives-öffentliches Recht gem § 134 Abs 3 Wr BauO nicht zusteht.